

Stadionordnung für das Wersestadion

§1 Geltungsbereich

(1) Diese Stadionordnung gilt für das Wersestadion und die gemäß Lageplan oder entsprechender Markierung angeschlossenen Flächen und Anlagen, insbesondere also für den Bereich an der August-Kirchner-Str. 14, 59229 Ahlen, des dazugehörigen Parkplatzes, der Geschäftsstelle und aller Nebenplätze. Der jeweilige Geltungsbereich wird nachfolgend zusammengefasst „Stadion“ genannt.

(2) Das Stadion ist Eigentum der Stadt Ahlen, Rot Weiss Ahlen ist Nutzer, der auch das Hausrecht im Stadion selbst und/ oder durch den Veranstalter sowie den Sicherheits- und Ordnungsdienst ausübt.

(3) Die Besucher des Stadions erkennen mit dem Erwerb einer Eintrittskarte für das Stadion, spätestens mit dem Betreten des Stadions diese Stadionordnung als verbindlich an.

(4) Die Stadionordnung gilt grundsätzlich für alle Veranstaltungen, die im Stadion stattfinden, auch wenn Rot Weiss Ahlen nicht oder nicht der alleinige Veranstalter ist.

§2 Widmung des Stadions

(1) Das Stadion dient vornehmlich der Austragung von Fußballspielen und anderen sportlichen Wettkämpfen. Im Rahmen von solchen Sportveranstaltungen gelten grundsätzlich ergänzend die Bestimmungen der nationalen und internationalen Verbände (z.B. DFB, FIFA, UEFA; DFL mit Unterorganisationen).

(2) Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Zugang und Nutzung des Stadions besteht nicht, nur im Rahmen der zuvor geschilderten Zweckbestimmung und nach

(3) Maßgabe dieser Stadionordnung.

§3 Aufenthalt im Stadion

(1) Im Stadion dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsnachweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für die Veranstaltung vor Ort unverzüglich auf eine andere Art nachweisen können.

(2) Zuschauer haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen.

(3) Beim Verlassen des Stadions verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit; dies gilt auch für Besitzer einer Jahres- oder Dauerkarte hinsichtlich der Zugangsberechtigung für den jeweiligen Veranstaltungstag, soweit nicht technische Einrichtungen oder Regelungen des Veranstalters ein erneutes Betreten des Stadions gestatten.

(4) Der Aufenthalt im Stadion an veranstaltungsfreien Tagen ist grundsätzlich nicht gestattet und nur mit der vorherigen Zustimmung der Stadt Ahlen oder Rot Weiss Ahlen erlaubt.

(5) Zur Sicherheit der Besucher wird das Stadion videoüberwacht.

(6) Jeder Besucher willigt unwiderruflich und für alle gegenwärtigen und zukünftigen Medien in die unentgeltliche Verwendung seines Abbildes und seiner Stimme für Fotografien, Live-Übertragungen, Sendungen und/oder Aufzeichnungen von Bild und/oder Ton, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung erstellt werden, ein.

§ 4 Besucherkontrolle

(1) Jeder Besucher ist verpflichtet, beim Betreten des Stadions und während des Aufenthalts im Stadion dem Ordnungs- und Sicherheitsdienst seine Eintrittskarte oder seinen sonstigen Berechtigungsausweis vorzuzeigen und zur Überprüfung auszuhändigen.

(2) Der Ordnungs- und Sicherheitsdienst ist berechtigt, im Namen der Stadt Ahlen, oder von Rot Weiss Ahlen oder des Veranstalters das Hausrecht wahrzunehmen und den Besuchern nach Maßgabe dieser Stadionordnung Weisungen zu erteilen.

(3) Der Ordnungs- und Sicherheitsdienst darf Besucher - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - dahingehend untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von anderen gefährlichen oder pyrotechnischen Gegenständen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Diese Untersuchungsbefugnis erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände. Besucher, die stark alkoholisiert sind und / oder unter Drogeneinfluss stehen, wird kein Aufenthalt im Stadion gewährt.

(4) Besucher, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können, und Personen, die nach Maßgabe von Abs. (3) ein Sicherheitsrisiko darstellen könnten, können bei der Besucherkontrolle zurückgewiesen und am Betreten des Stadions gehindert werden; Personen, die sich bereits im Stadion befinden, können vom Ordnungs- und Sicherheitsdienst aus dem Stadion entfernt werden. Dasselbe gilt für Personen, gegen die ein Stadion- oder Hausverbot ausgesprochen wurde oder bei denen aufgrund ihres Verhaltens oder sonstiger Hinweise der Verdacht besteht, dass gegen sie ein Stadion- oder Hausverbot ausgesprochen worden ist.

(5) Der Ordnungs- und Sicherheitsdienst ist berechtigt, Personen, die ihre Zustimmung zur Durchsuchung verweigern, oder sich auf Verlangen nicht ausweisen, bei der Besucherkontrolle zurückzuweisen und am Betreten des Stadions zu hindern.

(6) Ein Anspruch auf Erstattung des bereits geleisteten Eintrittsgeldes besteht im Falle eines nach Maßgabe dieser Stadionordnung berechtigten Verweises nicht.

§5 Verhalten im Stadion

(1) Innerhalb des Stadions hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, der Ordnungsbehörden, der Stadt Ahlen, der Verantwortlichen von Rot Weiss Ahlen, des Veranstalters, des Ordnungs- und Sicherheitsdienstes, des Rettungsdienstes und des Stadionsprechers unverzüglich und uneingeschränkt Folge zu leisten.

(3) Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der nach Abs. (2) Berechtigten andere Plätze als auf ihren Eintrittskarten vermerkt (auch in anderen Bereichen) einzunehmen oder auch das Stadion zu verlassen.

(4) Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege im Stadion sind freizuhalten.

§6 Verbote

(1) Den Besuchern ist das Mitführen, Bereithalten und Überlassen folgender Gegenstände nicht gestattet:

- a) Rassistisches, fremdenfeindliches und rechtsradikales Propagandamaterial;
- b) Waffen aller Art, wie z.B. Hieb-, Stich-, Stoß- und Schusswaffen;
- c) Wurfgeschosse aller Art sowie Gegenstände, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
- d) Laser-Pointer;
- e) Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen;
- f) Flaschen aller Materialien, Becher, Krüge und Dosen aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material;
- g) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver und andere pyrotechnische Gegenstände;
- h) Fahnen- oder Transparentstangen, die nicht aus Holz hergestellt oder länger als 1 m sind oder deren Durchmesser größer als 2 cm ist;

- i) Tiere;
 - j) Mechanisch betriebene Lärminstrumente, Geräte zur Geräusch- und Sprachverstärkung (z.B. Fanfaren, luft- oder gasbetriebene Hörner, Vuvuzelas, Megaphone);
 - k) Brandförderndes oder brandlasterhöhendes Material;
 - l) Sperrige Gegenstände, wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer, etc.;
 - m) alkoholische Getränke, die nicht im Stadion erworben wurden, sowie Drogen aller Art.
- (2) Das Mitführen medizinisch notwendiger Gehhilfen ist aus Sicherheitsgründen (Freihalten von Flucht- und Rettungswegen) nur im Bereich der Sitzplätze und/oder der ausgewiesenen Sonderplätze erlaubt. Der Ordnungs- und Sicherheitsdienst ist berechtigt, dem Besucher, der eine Gehhilfe bei sich führt, gemäß § 5 Abs. (3) eine entsprechende Platzierung zuzuweisen.
- (3) Untersagt ist den Besuchern weiterhin:
- a) die Äußerung und Verbreitung rassistischer, fremdenfeindlicher oder rechtsradikaler Parolen;
 - b) die Beteiligung an streitigen Auseinandersetzungen, aggressives Verhalten, Beleidigungen anderer Personen;
 - c) soweit angeboten, alkoholische Getränke im Übermaß zu konsumieren;
 - d) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Spielfeldumfriedungen, Absperrungen, Sitze, Beleuchtungsanlagen, Fernseh- oder Kamerapodeste, Bäume, Dächer sowie Masten aller Art zu betreten, zu besteigen oder zu übersteigen;
 - e) Bereiche, die nicht für Zuschauer zugelassen sind (wie z. B. das Spielfeld, den Innenraum einschließlich seiner Begrenzungen, die Funktionsräume, etc.) zu betreten; f) mit Gegenständen zu werfen;
 - g) Sammlungen jeder Art durchzuführen;
 - h) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder andere pyrotechnische Gegenstände abzubrennen oder abzuschießen; ebenso die Anstiftung zu solchen Handlungen sowie deren Vorbereitung und Unterstützung (insbesondere durch Verdecken der Handlungen mit sichtbehindernden Gegenständen, etwa Transparenten)
 - i) bauliche Anlagen, Banden und andere Werbeflächen, Einrichtungen, Gebäude, Wege und Bäume zu bemalen, zu beschriften oder zu bekleben;
 - j) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadiongelände in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen
 - k) das Stadiongelände mit Fahrzeugen gleich welcher Art zu befahren, Waren, Drucksachen, insbesondere Zeitungen, Zeitschriften und Eintrittskarten zu verkaufen sowie Werbematerial wie Warenproben oder Prospekte zu verteilen;
 - l) die Mitnahme von Fotokameras/-Apparaten und sonstigen Bild- oder

Tonaufnahmegeräten einschließlich Videokameras sowie die Herstellung von Ton- oder Bildaufnahmen der Veranstaltung, deren kommerzielle Verbreitung und die Unterstützung anderer Personen bei derartigen Aktivitäten, es sei denn, es liegt eine vorherige Erlaubnis der Stadt Ahlen, von Rot Weiss Ahlen oder des Veranstalters vor oder der Vorgang vollzieht sich im rein privaten Bereich;

m) ein provozierendes Verhalten zu zeigen, das geeignet sein kann, eine Auseinandersetzung mit den übrigen Zuschauern herbeizuführen; von einem solchen provozierenden Verhalten kann der Ordnungs- und Sicherheitsdienst ausgehen, wenn von den Besuchern im Heimbereich des Stadions Fanartikel der Gastmannschaft oder im Auswärtsbereich des Stadions Fanartikel der Heimmannschaft getragen oder

gezeigt werden.

n) sich auf dem Stadionsgelände oder im Stadion in einer Aufmachung zu zeigen, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern (Vermummungsverbot).

§ 7 Zuwiderhandlungen/ Vertragsstrafen

(1) Wer den Vorschriften dieser Stadionordnung oder den Weisungen des Ordnungs- bzw. Sicherheitsdienstes zuwiderhandelt, kann unbeschadet der sonstigen Rechte der Stadt Ahlen oder des Rot Weiss Ahlen ohne Entschädigung und ohne Erstattung des Eintrittsgeldes aus dem Stadion verwiesen werden oder ihm kann - sofern verfügbar - ein anderer Platz zugewiesen werden. Stadionverweise können vom Ordnungs- und Sicherheitsdienst oder der Polizei auch gegenüber Personengruppen ausgesprochen werden, wenn konkrete Verstöße einzelnen Personen nicht zugeordnet werden können, das Verhalten aber den Gruppenmitgliedern insgesamt zugerechnet werden kann.

(2) Der Besucher verwirkt darüber hinaus für jeden einzelnen Fall eines Verstoßes gegen die Stadionordnung eine der Verhältnismäßigkeit angemessene Vertragsstrafe, welche die Stadt Ahlen oder Rot Weiss Ahlen und / oder der jeweilige Veranstalter verhängen können. Der Besucher ist insbesondere dazu verpflichtet, an Rot Weiss Ahlen oder den jeweiligen Veranstalter eine Vertragsstrafe in Höhe von

25,00 € (in Worten: fünfundzwanzig Euro) zu zahlen, wenn er gegen § 6 Abs. (3) lit. i) verstößt;

bis zu 500,00 € (in Worten: fünfhundert Euro) zu zahlen, wenn er gegen § 6 Abs. (3) lit. f) und / oder § 6 Abs. (3) lit. m) verstößt;

bis zu 1.000,00 € (in Worten: eintausend Euro) zu zahlen, wenn er gegen § 6 Abs. (3) lit. h) verstößt.

Weitere Schadenersatzansprüche, Unterlassungsansprüche oder sonstige vertragliche Ansprüche bleiben davon unberührt.

(3) Unter Verstoß gegen § 6 dieser Stadionordnung mitgeführte Gegenstände können vom Ordnungs- und Sicherheitsdienst sichergestellt werden. Diese Gegenstände werden, soweit sie nicht für ein etwaiges strafrechtliches Ermittlungsverfahren benötigt werden, nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung gegen Erstattung der durch die Sicherstellung und Rückgabe entstandenen Kosten zurückgegeben oder nach Ablauf von vier Wochen nach der Veranstaltung auf Kosten des Besuchers vernichtet; Rot Weiss Ahlen und/oder der Veranstalter haften nicht für den Verlust oder die Beschädigung von sichergestellten Gegenständen.

(4) Gegen Personen, die durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb des Stadions im Zusammenhang mit einer Veranstaltung die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung beeinträchtigen oder gefährden, kann ein Stadion- oder Hausverbot ausgesprochen werden. Dieses Stadion- oder Hausverbot kann unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auf das Stadion beschränkt oder gemäß der Absprache mit den in §2 Abs. (1) dieser Stadionordnung genannten Verbänden oder anderen Betreibern von Stadien mit bundesweiter oder internationaler Wirksamkeit ausgesprochen werden.

§8 Haftung

(1) Das Betreten und die Benutzung des Stadions erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Die Stadt Ahlen oder Rot Weiss Ahlen oder der Veranstalter haften im Fall einer Verletzung ihrer jeweiligen Pflichten für Personenschäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für sonstige Schäden wird ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gehaftet:

a) Die Stadt Ahlen oder Rot Weiss Ahlen oder der Veranstalter haften jeweils nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch Arglist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden.

b) Die Stadt Ahlen oder Rot Weiss Ahlen oder der Veranstalter haften für Schäden aus einer leicht fahrlässigen Verletzung ihrer wesentlichen Vertragspflichten nur begrenzt in Höhe des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens.

(3) Im Übrigen ist jegliche Haftung ausgeschlossen. Insbesondere haften weder Die Stadt Ahlen oder Rot Weiss Ahlen oder der Veranstalter für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden.

(4) Etwaige Unfälle im Stadion sind der Stadt Ahlen oder Rot Weiss Ahlen oder dem Veranstalter unverzüglich schriftlich zu melden.

Ahlen, den 05.06.2015

Stadt Ahlen

Der Bürgermeister

Rot Weiss Ahlen

Der Vorstand